



**SATZUNG
des
WASSERVERBANDES "ALTE ELZ"**

Sitz: Kenzingen, Landkreis Emmendingen

I. Abschnitt: Grundlagen

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Alte Elz".
- (2) Er hat seinen Sitz in Kenzingen, Landkreis Emmendingen.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1 Seite 405).

**§ 2
Aufgaben, Unternehmen, Plan**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, den Lauf der Alten Elz von der Einlaßschleuse bei Riegel bis zur Mündung des Taubergießens in die Alte Elz einschließlich der Blinden Elz, des Rheingießens und des Hochwasserumleitungskanals Kappel zu verbessern und zu unterhalten.
- (2) Maßgebend hierfür sind die vom ehemaligen Kulturbauamt Freiburg aufgestellten Pläne, Topographische Karte und Grundstücksverzeichnis. Der Plan ist 3-fach gefertigt und ist im Besitze der Aufsichtsbehörde und des Verbandes.

II. Abschnitt: Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten

**§ 3
Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) **Gemeinden:** (dingliche Mitglieder)
 1. Riegel, Landkreis Emmendingen
 2. Kenzingen, Landkreis Emmendingen
 3. Rheinhausen, Landkreis Emmendingen
 4. Rust, Ortenaukreis
 5. Kappel-Grafenhausen, Ortenaukreis
 6. Rhinau, Departement Erstein (Frankreich)

b) **Werksbesitzer:**

1. Städt. Elektrizitätswerk Kenzingen,
2. Badenwerk Aktiengesellschaft Karlsruhe (Regional-Service Breisgau)
3. EUROPA-PARK Mack KG, Rust,
4. Mühle und Sägewerk Gebrüder KUNZ, Kappel-Grafenhausen.

c) **Wässerungsgenossenschaften:**

1. Wasser- und Bodenverband "Kenzinger Elzwiesenwässerungsgenossenschaft", vertreten durch den jeweiligen ersten Vorstand,
2. Wasserverband "Elzwiesenwässerung" Rheinhausen, vertreten durch den jeweiligen ersten Vorstand.

**§ 4
Verbandsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträgen). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 5 - 7.

**§ 5
Maßstab für die Verbandsbeiträge**

- (1) Der Beitrag der Mitglieder für die wassertechnischen Arbeiten bemißt sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben.
- (2) Zur Ermittlung des Vorteils wird die tatsächliche Nutzung des Verbandsgewässers zugrunde gelegt.
- (3) Das Beitragsverhältnis für die einzelnen Mitglieder beträgt:

a) Gemeinden:

1.	Riegel	3,6 %	
2.	Kenzingen	12,8 %	
3.	Rheinhausen	2,2 %	
4.	Rust	8,7 %	
5.	Kappel-Grafenhausen	5,7 %	
6.	Rhinau	2,0 %	
	Zusammen:	<u>35,0 %</u>	35,0 %

b) Werksbesitzer:

1.	Städt. Elektrizitätswerk Kenzingen	11,4 %	
2.	Badenwerk AG, Regional Service Breisgau	16,4 %	
3.	Europa-Park, Freizeit und Familienpark Mack KG, Rust	12,3 %	
4.	Wilhelm Kunz, Mühle und Sägewerk GmbH Kappel-Grafenhausen	9,9 %	
	Zusammen:	<u>50,0 %</u>	50,0 %

c) Wässerungsgenossenschaften:

1.	Wasser- und Bodenverband „Kenzinger Wiesenwässerungsgenossenschaft“	6,8 %	
2.	Wasserverband „Elzwiesenwässerung Rheinhausen“	8,2 %	
	Zusammen:	15,0 %	15,0 %
			100,0 %

§ 6

Erhebung, Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Der Verband erhebt sie auf der Grundlage des festgesetzten Verteilungsschlüssels durch einen Beitragsbescheid.
- (2) Im Beitragsbescheid werden Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrages sowie die Zahlstelle festgesetzt. Er enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 7

Säumniszuschläge, Vollstreckung

- (1) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Beitrags zu entrichten.
- (2) Für die Festsetzung von Säumniszuschlägen und für eine etwaige Vollstreckung finden die für Kommunalabgaben geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 8

Verbandsschau

Die Gewässer des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau bekannt und lädt die Landratsämter Emmendingen und Ortenaukreis, die Mitglieder, die landwirtschaftlichen Sachverständigen (Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Emmendingen/Hochburg und Offenburg), die Gewässerdirektion Rhein, Bereich Offenburg in Offenburg und das Staatliche Liegenschaftsamt Freiburg zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.

III. Abschnitt: Verbandsverfassung

§ 9

Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und
2. der Vorstand.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist Hauptorgan des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütung für Vorstandsmitglieder,
 8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 10. Festsetzung und Änderung des Verteilungsschlüssels für die Beiträge sowie für die Festsetzung von Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 11. Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern einschl. der (noch) von diesen zu leistenden Beiträgen,
 12. Beschlußfassung über Errichtung, Übernahme, Beseitigung und Änderung von Verbandsanlagen,
 13. Beschlußfassung über Entschädigungen für dem Verband zur Nutzung überlassenen Grundstücke,
 14. Beschlußfassung über Weisungen an den Vorstand.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf mindestens einmal im Jahr - spätestens zum 01.11. eines jeden Jahres - ein.
Die Verbandsversammlung ist nichtöffentlich.
- (2) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände mit mindestens zweiwöchiger Frist zum Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Versammlung ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Zu der Verbandsversammlung sind die Landratsämter Emmendingen und Ortenaukreis, die Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Emmendingen/Hochburg und Offenburg, das Staatl. Liegenschaftsamt Freiburg sowie die Gewässerdirektion Rhein, Bereich Offenburg zu laden.

§ 12

Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied erhält einen Sitz in der Verbandsversammlung und ist stimmberechtigt.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Stimmenzahl entspricht dem Prozentsatz des Verteilungsschlüssels für die Beiträge (§ 5 Abs. 3 der Satzung).
- (3) Die auf die Mitglieder entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Fehlt die Beschlußfähigkeit, kann der Vorstand unverzüglich einen neuen Sitzungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe einberaumen, daß Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl gefaßt werden können; hierauf ist in der neuen Ladung hinzuweisen. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mit Zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenzahlen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 13

Vorstand, Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsitzender.
- (2) Die Reihenfolge der Vertretung des Vorstandsvorsitzenden richtet sich nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für Dienstverrichtungen Ersatz für ihre Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Die Verbandsversammlung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung festsetzen.

§ 14

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder, ferner aus deren Mitte den Vorstandsvorsitzenden, der zugleich Verbandsvorsitzender ist.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 15
Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 16
Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 17
Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle mit Wochenfrist geladen sind.

- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 18 Sitzungsniederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß vom Vorsitzenden unterschrieben werden, bei Niederschriften zu Verbandsversammlungen zuzüglich von einem weiteren Verbandsmitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes ist.

IV. Abschnitt: Satzungsänderung

§ 19 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Abschnitt: Haushalt

§ 20 Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) anzuwenden.
- (2) Prüfungsbehörde nach § 113 Abs. 1 GemO BW ist die Aufsichtsbehörde (Landratsamt-Kommunalamt Emmendingen).

VI. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verkündigungsorganen der Gemeinden des Verbandsgebietes.

VII. Abschnitt: Aufsicht

§ 22 Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Emmendingen. Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 23 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 100.000,00 DM überschreiten,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zur Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

VIII. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kenzingen, den 30. April 1996

Landratsamt Emmendingen
Amt für Umweltschutz
Emmendingen

Wasserverband „Alte Elz“
Sitz Kenzingen

Mitglieder / Vorstand Wasserverband „Alte Elz“

Vorsitzender:	Guderjan, Matthias Bürgermeister
Stellvertr. Vorsitzender:	Feist, Raimund EnBW Badenwerk AG, Rheinhausen
Geschäftsführer:	Henninger, Werner Stadt Kenzingen
Mitglieder des Vorstandes:	Guderjan, Matthias Feist, Raimund Gorecki, Günther Bürgermeister, Rust Weber, Karl Vorsteher des Wasserverbandes „Elzwiesenwässerung Rheinhausen, Ringsheim Kunz, Wilhelm, Mühle- und Sägewerk GmbH, Kappel-Grafenhausen